GbU Verlag



Leitfaden der Störfallbeauftragte

Was versteht man unter einem **Leitfaden**?

Ein Leitfaden ist eine strukturierte Zusammenstellung von Informationen, Hinweisen, Regeln und Empfehlungen, die jemand dabei unterstützen, ein bestimmtes Thema zu bearbeiten, eine Aufgabe zu erfüllen oder ein festgelegtes Ziel zu erreichen.
Er dient als Orientierungshilfe und gibt eine klare Richtung vor, wie man bei einer bestimmten Tätigkeit oder Fragestellung vorgehen kann.

Leitfäden sind übersichtlich aufgebaut und in verschiedene Abschnitte oder Themenbereiche unterteilt. Dadurch können wichtige Inhalte leichter verstanden und ggfs. Auch gezielt nachgeschlagen werden. Je nach Zweck kann er beispielsweise Erklärungen, konkrete Handlungsschritte, Leitfragen, Beispiele oder praktische Tipps enthalten.

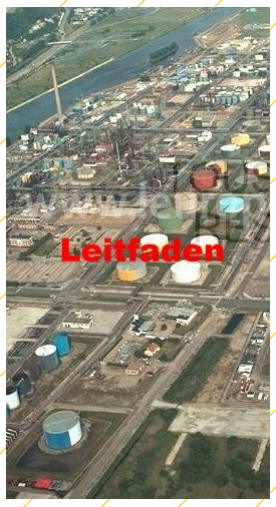
Das Ziel eines Leitfadens besteht darin, komplexe Themen verständlicher zu machen und ein systematisches Vorgehen zu ermöglichen. Er hilft dabei, wichtige Aspekte zu berücksichtigen, die Übersicht zu behalten und Aufgaben möglichst einheitlich und nachvollziehbar zu bearbeiten. Besonders dann, wenn mehrere Personen an einer Aufgabe arbeiten, kann ein Leitfaden dazu beitragen, dass alle Beteiligten sich an denselben grundlegenden Informationen und Empfehlungen orientieren.

Dabei ist ein Leitfaden nicht unbedingt als verbindliche Schritt-für-Schritt-Anleitung zu verstehen. Während eine Anleitung häufig genau vorgibt, welche Schritte in welcher Reihenfolge ausgeführt werden müssen, bietet ein Leitfaden meist mehr Spielraum für individuelle Entscheidungen und Anpassungen. Er gibt Empfehlungen und Orientierung, lässt aber häufig die Möglichkeit offen, die Inhalte an die jeweilige Situation anzupassen.

1. Störfallbeauftragte

Der Störfallbeauftragte ist, soweit eine gesetzliche Grundlage, eine Anordnung, eine Nebenbestimmung, ... die Bestellung verlangen, ein nach öffentlichem Recht bestelltes Kontrollorgan der Geschäftsleitung. Für die ihm übertragenen Aufgaben gelten auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Überwachungspflicht der Geschäftsleitung stellt.
Alle Details werden in den nachfolgend kurz vorgestellten Dokumenten erläutert.

Leitfaden: Der Störfallbeauftragte

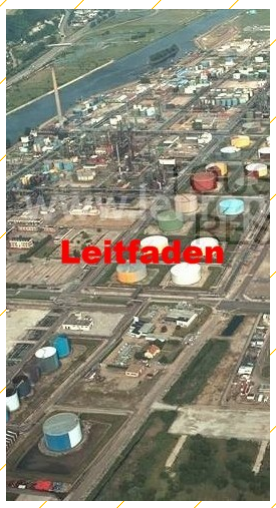


In dem Leitfaden werden folgende Aspekte behandelt:

- rechtliche Grundlagen für die Bestellung
- Haftung des Störfallbeauftragten
- Bestellung zum Störfallbeauftragten
- Aufgaben des Störfallbeauftragten
- Rechte und Pflichten des Störfallbeauftragten
- Jahresbericht des Störfallbeauftragten

Dateiformat: PDF
Textumfang: 23 Seiten

Leitfaden: Bestellung zum Störfallbeauftragten



In dem Leitfaden werden folgende Aspekte behandelt:

- Bestellung eines Mitarbeiters oder Externen
- arbeitsrechtliche Umsetzung der Bestellung
- Rechtsgrundlagen für die Bestellung
- Voraussetzungen zur Bestellung
- Abberufung des Störfallbeauftragten
- praktische Beispiele

Dateiformat: PDF
Textumfang: 17 Seiten

2. Sonderkündigungsschutz von Betriebsbeauftragten



Betriebsbeauftragte, wie der Störfallbeauftragte, sind einen, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Stabsstelle, der Kontroll-, Überwachungs, Informations- und Berichtspflichten auferlegt sind.

Um diesen Stabsstellen eine relative Unabhängigkeit zu geben hat der Gesetzgeber für die Stelleninhaber einen Sonderkündigungsschutz vorgesehen.

Störfallbeauftragte genießen gemäß § 58d i. V. m. § 58 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen besonderen Kündigungsschutz.

Zu den wichtigsten Regelungen izählen:

- Ausschluss der ordentlichen Kündigung: Eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist während der gesamten Amtszeit des Störfallbeauftragten grundsätzlich ausgeschlossen.
- Nachwirkender Kündigungsschutz: Der Schutz gilt auch nach der Abberufung für 12 Monate (ein Jahr) weiter. *Ausnahme:* Bei einer freiwilligen Amtsniederlegung durch den Beauftragten entfällt der nachwirkende Kündigungsschutz in der Regel (es sei denn, die Niederlegung wurde durch das Verhalten des Arbeitgebers erzwungen).
- Außerordentliche Kündigung: Eine fristlose bzw. außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt weiterhin möglich, unterliegt aber hohen rechtlichen Hürden.
- Benachteiligungs- und Behinderungsverbot: Gemäß § 58 Abs. 1 BImSchG darf der Störfallbeauftragte bei der Ausübung seines Amtes nicht behindert und wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Voraussetzungen für den Schutz sind:

- Arbeitnehmereigenschaft: Der Schutz greift nur, wenn der Immissionsschutzbeauftragter ein Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Betreibers ist.
- Wirksame (schriftliche) Bestellung: Die Bestellung muss schriftlich erfolgt sein.
- Kein „unechter“ Beauftragter: Ist die Bestellung unwirksam (weil der Betroffene zum Beispiel die gesetzlichen Fachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderungen nach der 5. BImSchV nicht erfüllt), kann dies dazu führen, dass kein Sonderkündigungsschutz besteht.

Die einschlägige Rechtsprechung zu diesem Thema halten wir in Form von Urteilsbegründungen für Interessenten bereit.

Hinweis
Es ist bei einem Urteil unerheblich, um welchen Beauftragtentyp (Abfall-, Gewässerschutz-, Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten) es geht, da die Schutzregelungen für alle Typen gleich sind.

Die Urteilssammlung umfasst z.Z.

- 5 Urteile des Bundesarbeitsgerichtes
- 1 Urteil des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen
- 4 Urteile des Landesarbeitsgerichtes Nordrhein-Westfalen
- 1 Urteile des Landesarbeitsgerichtes Baden-Württemberg
- 1 Urteil des Landesarbeitsgerichtes Bayern

Am kompliziertesten sind die Verhältnisse, wenn ein Betriebsbeauftragter während eines Insolvenzverfahrens entlassen werden soll.

Dateiformat: PDF
Textumfang: 7 bis 19 Seiten